

Beschluss-Vorlage 2022/0080 zur Sitzung am 10.03.2022
des UMWELT- UND STADTENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Kommunale Selbstverpflichtung zur Nutzung der Solarenergie
- Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen? Ja x Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
x wurde gehört x hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Einführung einer Selbstverpflichtung zur Nutzung solarer Energie auf kommunalen Dächern wurde zuletzt am 07.12.2022 im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss vorberaten (Vorlage 2021/0397). Die Stabsstelle Klimaschutz hatte folgenden Vorschlag zum Wortlaut der Selbstverpflichtung zur Diskussion gestellt¹:

„Für alle Sanierungen und Neubauten von städtischen Gebäuden, sowie Neubauten, auf die die Stadt z.B. durch privatrechtliche und städtebauliche Verträge sowie durch städtebauliche oder hochbauliche Wettbewerbe Einfluss nehmen kann, soll

1. ein Solargebot gelten, welches zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Sonnenenergie verpflichtet;
2. bereits in der Planungsphase von Maßnahmen darauf geachtet werden, die Erzeugung von Sonnenenergie zu ermöglichen (z.B. durch Gebäudegeometrie, Dachausrichtung, Energieverbrauch);
3. die Sonnenenergie kostendeckend bei einer möglichst vollständigen Nutzung der vorhan-

¹ vgl. Stadt Germering (Dezember 2021): Beschlussvorlage 2021/0397
https://buergerinformatio-germering.livingdata.de/to0050.asp?_ktonr=13138

denen städtischen Gebäudeflächen erzeugt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen, die sich z.B. durch den Brandschutz oder den Denkmalschutz ergeben, sind zu berücksichtigen. Unter Angabe von triftigen Gründen kann vom Solargebot abgewichen werden.“

Der zugehörige Teil des Beschlussvorschlags vom 07.12.2021 lautete:

„(...)“
3. Weitergehend wird die Verwaltung beauftragt, den Vorschlag des Textes zur kommunalen Selbstverpflichtung zur Erzeugung von Solarenergie mit eventuellen Änderungen zu prüfen und dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss zum Beschluss vorzulegen.
„(...)“

Es haben sich keine weiteren Änderungen seitens des Stadtrats, seiner Ausschüsse oder seitens der Verwaltung ergeben. Der Textvorschlag wurde mit dem Landratsamt und den Landkreiskommunen analysiert und diskutiert. Auch hier ergaben sich keine Änderungen.

Einschätzung der Verwaltung:

Die Selbstverpflichtung flankiert die im Germeringer Klimaplan vorgeschlagene Maßnahme 13 zur Nutzung der solaren Energie in Germering, sodass die Stadt die Nutzung emissionsarmer Energiequellen ausbaut und ihrer Vorbildfunktion gerecht wird².

Zur Prüfung der bestehenden kommunalen Dächer zur Nutzung solarer Energie ist im Haushaltjahr 2022 ein Budget von 15.000 € vorgesehen, um deren Tauglichkeit und die Möglichkeiten zur Umsetzung prüfen zu lassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats kann der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss die Selbstverpflichtung im Rahmen des ihm aufgetragenen Aufgabenbereichs „Klimaschutz und Klimamanagement“ anstelle des Stadtrats beschließen³.

Beschlussvorschlag:

Für alle Sanierungen und Neubauten von städtischen Gebäuden, sowie Neubauten, auf die die Stadt z.B. durch privatrechtliche und städtebauliche Verträge sowie durch städtebauliche oder hochbauliche Wettbewerbe Einfluss nehmen kann, soll

1. ein Solargebot gelten, welches zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Sonnenenergie verpflichtet;
2. bereits in der Planungsphase von Maßnahmen darauf geachtet werden, die Erzeugung von Sonnenenergie zu ermöglichen (z.B. durch Gebäudegeometrie, Dachausrichtung, Energieverbrauch);
3. die Sonnenenergie kostendeckend bei einer möglichst vollständigen Nutzung der vorhandenen städtischen Gebäudeflächen erzeugt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen, die sich z.B. durch den Brandschutz oder den Denkmalschutz erge-

² vgl. Stadt Germering (Juni 2021): Beschlussvorlage 2021/0204;

https://buerglerinfo-germering.livingdata.de/vo0050.asp?_kvonr=9886

³ vgl. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering (Mai 2020; mit Änderungen);

[https://www.germering.de/germering/site.nsf/gfx/med_iss-bpeamn_86097/\\$file/Geschaeftsordnung%20Stadtrat_Arbeitsfassung%20mit%20allen%20Aenderungen.pdf](https://www.germering.de/germering/site.nsf/gfx/med_iss-bpeamn_86097/$file/Geschaeftsordnung%20Stadtrat_Arbeitsfassung%20mit%20allen%20Aenderungen.pdf)

ben, sind zu berücksichtigen. Unter Angabe von triftigen Gründen kann vom Solargebot abgewichen werden.

Luginger, Pascal

genehmigt OB